

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 A 2523/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn,
Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 2792633-438 -,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
16. November 2005 durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Osterloh,
den Richter am Verwaltungsgericht Heuer,
den Richter am Verwaltungsgericht Schallenberger sowie
die ehrenamtlichen Richterinnen Benke und Berthold
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
streits; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der am 23. Mai 1974 in Mosul geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger yezidischen Glaubens. Vor seiner Ausreise lebte er lange Zeit in Bagdad. Am 10. Oktober 2002 meldete er sich in Deutschland als Asylsuchender. Zur Begründung seines Asylbegehrens gab er im Rahmen seiner persönlichen Anhörung gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im wesentlichen folgendes an: Auf Bitten eines ihm unbekannten Chinesen habe er von diesem in einem Vergnügungspark ein Foto angefertigt. Am nächsten Tag sei er in seinem Geschäft von Angehörigen des allgemeinen Sicherheitsdienstes abgeholt und wegen des Vorfalls verhört worden. Nach Folterungen habe er zugestimmt, den Chinesen auszuspionieren. Nachdem er zunächst freigelassen worden sei, hätten Leute vom Sicherheitsdienst nach ihm gesucht und ihn bezichtigt, mit Ausländern zusammengearbeitet zu haben. Daraufhin habe er das Land verlassen. Auch habe er als Yezide Benachteiligungen erlebt.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 28. Januar 2003 ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorlägen. Hierzu führt es aus: Dem Kläger drohe bei einer Rückkehr in den Irak unabhängig von seinen sonstigen Gründen bereits wegen der Asylantragstellung und des unerlaubten Auslandsaufenthalts politische Verfolgung ohne die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative.

Auf die anschließende Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hob die erkennende Kammer durch Urteil des Einzelrichters vom 16. November 2004 - 3 A 421/03 - den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. Januar 2003 insoweit auf, als darin für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden war. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Gefahr einer unmittelbaren Einzelverfolgung des Klägers bestehe jedenfalls nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein nicht mehr. Der Kläger sei auch nicht als Angehöriger der Gruppe der yezidischen Religionszugehörigen in einer dem irakischen Staat im Sinne einer mittelbaren politischen Verfolgung (mittelbare Gruppenverfolgung) zuzurechnenden Weise Diskriminierungen und Übergriffen von Dritten ausgesetzt. Es fehle schon an der für eine Zurechnung erforderlichen Schutzzfähigkeit des irakischen Staates. Unabhängig davon ergebe sich aus den zur Zeit aus dem Irak berichteten, gegen Yeziden gerichteten Diskriminierungen und Übergriffen keine asylrelevante Gruppenverfolgung, weil es an der hierfür erforderlichen „Verfolgungsdichte“ fehle.

Unter dem 30. März 2005 stellte der Kläger einen Folgeantrag auf Anerkennung als politisch Verfolgter. Er machte geltend, die der Entscheidung zugrundeliegende Sach- und Rechtslage habe sich grundlegend geändert. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG liege eine asylrelevante Verfolgung auch dann vor, wenn sie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehe und staatliche oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens seien, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Genauso verhalte es sich hier. Neuere Erkenntnisse, die dem Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung noch nicht hätten vorliegen können, bestätigten, dass sich die Situation der Yeziden im Irak weiter verschlechtert habe.

Mit „Ergänzungs-Bescheid“ vom 1. Juni 2005 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Außerdem drohte es dem Kläger die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Hierzu führte es aus: Der Schutzbereich des zwischenzeitlich in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG sei weiter gefasst als der des ersetzten § 51 Abs. 1 AuslG. So könnten die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nunmehr auch bei einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure vorliegen. Insoweit habe eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot zu erfolgen. Der Kläger habe hier zwar eine Verfolgung seitens nichtstaatlicher Akteure in Form einer Gruppenverfolgung geltend gemacht; diese werde jedoch in der Rechtsprechung verneint. Die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG sei deshalb im vorliegenden Fall nicht anders zu beurteilen als in der durch das Verwaltungsgericht in Anwendung des § 51 Abs. 1 AuslG getroffenen Entscheidung. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, zu denen sich der Kläger nicht geäußert habe, lägen nicht vor. Nach der unanfechtbaren Aufhebung der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) sei eine Abschiebungsandrohung in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nachzuholen.

Am 17. Juni 2005 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor: Sein Folgeantrag sei begründet, weil sich die rechtlichen Kriterien für die Beurteilung seines Begehrens ab dem 1. Januar 2005 grundlegend geändert hätten. Im Unterschied zum früheren Ausländergesetz werde nunmehr auch die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in den Schutzbereich einbezogen. Derzeit erfolgten ständig neue Angriffe moslemischer Fundamentalisten gegen Yeziden. Nach den nunmehr vom UNHCR herausgegebenen Hintergrundinformationen seien im letzten Drittel des vergangenen Jahres mehr als 25 Morde und über 50 Gewaltverbrechen an Yeziden im Irak gezählt worden. Im nördlichen Irak gebe es da-

nach keine innerstaatliche Fluchtalternative für Yeziden. Die Sicherheitssituation dort werde als „Zeitbombe“ bezeichnet; dort bestehe ein gravierender Wohnungsmangel. Neu hinzukommende Flüchtlinge würden nicht geduldet werden. Eine ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln sei derzeit nur über Lebensmittelkarten gewährleistet. Der Bezug dieser Karten sei nur für Menschen möglich, die in das bestehende soziale Gefüge im Nordirak integriert seien. Flüchtlinge aus anderen Teilen des Irak - und erst recht aus dem Ausland - verfügten nicht über solche Beziehungen und seien am Zufluchtsort den herrschenden Bedingungen schutzlos ausgeliefert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. Juni 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Rechtsstreits und des Verfahrens 3 A 421/03 sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen.

Soweit der Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 1. Juni 2005 die Verpflichtung der Beklagten begehrt, festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, kann dahingestellt bleiben, ob bzw. inwieweit sein Anspruch auf eine Prüfung und Entscheidung sachlich beschränkt ist. Eine Begrenzung könnte sich daraus ergeben, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in dem angefochtenen Bescheid das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht umfassend untersucht,

sondern nur in Bezug auf diejenigen Tatbestandsmerkmale, die nicht schon in dem durch das Urteil vom 16. November 2004 abgeschlossenen Verfahren Gegenstand einer Prüfung in Anwendung des inzwischen durch § 60 Abs. 1 AufenthG ersetzten § 51 Abs. 1 AuslG waren. Der Regelungsgehalt des Bescheides vom 1. Juni 2005 soll offenbar auf diesen Teilausschnitt der Anwendungsbreite des § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt sein. Die Kammer lässt auch offen, ob und ggf. inwieweit ein Anspruch auf eine weitergehende sachliche (Neu-) Prüfung durch den Folgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylVfG) des Klägers eröffnet wird, auf den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seiner Entscheidung nicht inhaltlich eingegangen ist. Eine abschließende Befassung mit den Rechtsfragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, kann unterbleiben, da die Klage in Bezug auf die Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann keinen Erfolg haben kann, wenn zugunsten des Klägers eine umfassende (Neu-) Prüfung nach dieser Norm unter Berücksichtigung sämtlicher aktueller Erkenntnisse vorgenommen wird. Eine ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG begründende Gefährdung des Klägers ist für keine der Tatbestandsalternativen der Vorschrift feststellbar.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung, ob eine rechtserhebliche Verfolgung droht, ist auch in diesem Rechtsstreit der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachentscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Es kommt somit darauf an, ob aktuell festgestellt werden kann, dass dem Kläger im Irak gegenwärtig oder künftig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG droht. Die Nachweiserleichterung für Vorverfolgte (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169) kommt dem Kläger nicht zugute, da bezüglich der hier berücksichtigungsfähigen Umstände und einer etwaigen Vorverfolgung kein innerer Zusammenhang bestünde (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. März 1985 - 9 C 107/84 -, DVBl. 1985, 955). Zwischen der im ersten Verwaltungsverfahren behaupteten staatlichen Verfolgung durch den Sicherheitsdienst nach dem Kontakt mit einem Chinesen, auf den seinerzeit weder das Bundesamt noch das Gericht sachlich eingegangen ist, und einer vom Kläger nunmehr befürchteten Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Yeziden, insbesondere durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG, wäre kein Zusammenhang feststellbar.

Als Anknüpfungspunkt für eine denkbare Verfolgung des Klägers im Falle einer Rückkehr in den Irak kommt ausschließlich seine geltend gemachte Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden in Betracht. Dabei unterstellt das Gericht - wie schon im Verfahren 3 A 421/03 - mit der Beklagten, dass es sich bei dem Kläger um einen glaubensgebundenen Yeziden handelt.

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak einer individuellen politischen Verfolgung (Einzelverfolgung), speziell wegen seiner Religion, ausgesetzt wäre, besteht nicht. Dies gilt sowohl für eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung als auch für eine Verfolgung von Seiten nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG. Der Kläger trägt hierzu nichts vor. Er macht nicht geltend, bereits als Person im Blickfeld entsprechender Kräfte zu stehen.

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in den Irak auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine gruppengerichtete Verfolgung wegen seines yezidischen Glaubens. Bei der insoweit durchzuführenden Prüfung sind die zu Art. 16 a Abs. 1 GG und zu § 51 Abs. 1 AuslG a.F. entwickelten Grundsätze zu den Voraussetzungen einer Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG (ebenso VG Göttingen, Urteil vom 11. Januar 2005 - 2 A 145/05 -; VG Stade, Urteil vom 20.04.2005 - 6 A 276/05 -). Auch bei einer Verfolgung durch diese liegt eine Gruppenverfolgung immer - aber auch nur - dann vor, wenn die Verfolgungsschläge, von denen die Angehörigen einer Gruppe getroffen werden, in quantitativer und qualitativer Hinsicht so dicht und eng gestreut fallen, dass für jedes Gruppenmitglied die aktuelle Gefahr besteht, in eigener Person Opfer von Übergriffen zu werden. Um zu beurteilen, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 = InfAuslG 1994, 423; Urteil vom 23.12.2002 - 1 B 42/02 - juris). Die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte kann auch gegeben sein, wenn die Übergriffe von kleinen, gezielt und kontinuierlich handelnden Gruppen, etwa Banden oder radikalen Kommandos, in großer Zahl begangen werden (so zur mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung BVerwG, Beschluss vom 24.09.1992 - 9 B 130/92 -, InfAuslG 1993, 91).

Für eine vom irakischen Staat ausgehende (unmittelbare) Verfolgung von Yeziden als Gruppe bestehen keine Anhaltspunkte. Die Yeziden werden in der neuen irakischen Verfassung als religiöse Minderheit ausdrücklich erwähnt. Die Verfassung soll die islamische Identität der Mehrheit des irakischen Volkes und gleichzeitig die Freiheit des Glaubens und der religiösen Praktiken für religiöse Minderheiten wie etwa Christen, Yeziden und Sabäer (Mandäer), gewährleisten (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005 an VG Osnabrück).

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er bei einer Rückkehr in den Irak dort als Angehöriger der Gruppe der yezidischen Religionszugehörigen in einer dem irakischen Staat im Sinne einer mittelbaren politischen Verfolgung (mittelbare Gruppenverfolgung) zuzurechnenden Weise Diskriminierungen und Übergriffen von dritter Seite (religiöse Fundamentalisten, Islamisten, moslemische Bevölkerungsmehrheit) ausgesetzt sei. Insoweit fehlt es schon an einer hinreichenden Schutzfähigkeit des irakischen Staates als Anknüpfungspunkt für eine Zurechnung. Hierzu wird auf die Ausführungen im Urteil vom 16. November 2004 - 3 A 421/03 - verwiesen. Die dort vorgenommene Einschätzung gilt unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung (Wahlen am 31. Januar 2005 mit anschließender Regierungsbildung und Annahme einer Verfassung durch Volksabstimmung am 15. Oktober 2005) weiterhin. Durch Tausende terroristische Anschläge und fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition und regulären Sicherheitskräften ist die Lage seit Beendigung der Hauptkampfhandlungen Anfang Mai 2003 äußerst unsicher geblieben. In den vergangenen Monaten hat sich trotz einiger Fortschritte im politischen Übergangsprozess die Sicherheitslage im Irak weiter verschlechtert (statt aller: Auswärtiges Amt, Lagebericht Irak vom 10. Juni 2005). Die staatlich-administrativen Einrichtungen sind nicht in der Lage, die Bevölkerung effektiv zu schützen (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005 an VG Köln).

Die durch § 60 Abs. 1 AufenthG eingeführten Erweiterungen des Flüchtlingsschutzes führen ebenfalls nicht zur Annahme einer Gruppenverfolgung des Klägers für den Fall seiner Rückkehr in den Irak. Eine solche durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG ist nicht feststellbar. Nach dieser Norm kann eine ein Abschiebungsverbot begründende Verfolgung ausgehen auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder aber Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln fallen die Verfolgungsschläge, von denen die Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Yeziden im Irak durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG getroffen werden, nicht so dicht und eng gestreut, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden.

Die Yeziden stellen im Irak eine religiöse Minderheit dar. Über ihre Anzahl gibt es keine zuverlässigen Angaben. Sie machen vermutlich 1 - 2 % der irakischen Gesamtbevölke-

rung aus. Nach unterschiedlichen Schätzungen beträgt ihre Gesamtzahl zwischen 150.000 und 600.000 Personen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Irak vom 10. Juni 2005; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005 an VG Köln); der UNHCR (Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, Oktober 2005) geht von 550.000, das Deutsche Orient-Institut (a.a.O.) von ca. 200.000 bis 250.000, das Yezidische Forum e.V. Oldenburg (Presseinformation vom 30. Dezember 2004 zur Menschenrechtssituation der Yeziden im Irak) sogar von mehr als 600.000 im Irak lebenden Yeziden aus. Etwa 75 % von ihnen leben im traditionellen Siedlungsgebiet Jebel Sinjar zwischen Mosul und der syrischen Grenze, ca. 15 % im Sheikhan-Gebiet nordwestlich von Mosul, weitere schwerpunktmäßig in Mosul und in Bagdad. Insgesamt leben etwa 10 % der irakischen Yeziden in kurdisch verwalteten Gebieten (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005 an VG Köln; Deutsches Orient-Institut, UNHCR und Auswärtiges Amt, a.a.O.).

Gemessen an der Größe der Gruppe der Yeziden im Irak sind die bekannt gewordenen Übergriffe von Bedrohung, Einschüchterung, Anschlägen bis hin zum Mord an yezidischen Religionszugehörigen zwar erschreckend, aber - weiterhin - zahlenmäßig so gering, dass nicht jeder Angehörige dieser Gruppe aktuell und konkret mit einer Gefährdung seiner Person zu rechnen hat. Nach den Feststellungen des UNHCR (a.a.O.) haben „allein im letzten Drittel des vergangenen Jahres ... internationale Menschenrechtsorganisationen mehr als 25 Morde und über 50 Gewaltverbrechen an Yeziden im Irak gezählt“. „Viele“ - also nicht alle - dieser Übergriffe hätten einen mittelbaren oder unmittelbaren religiösen Zusammenhang. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes (a.a.O.) wurde aus Mosul eine wachsende Anzahl von Entführungen berichtet. Im Irak lebende Yeziden hätten von mehreren Dutzend Mordfällen an Yeziden in den vergangenen sechs Monaten vor allem in den Städten Talafar und Sinschar berichtet. Täter seien danach Muslime gewesen, die Yeziden zum Teil für ihr nicht den Regeln des Korans entsprechendes Verhalten „bestrafen“ wollten. Nach der Presseinformation des yezidischen Forums e.V. Oldenburg vom 30. Dezember 2004 wurden „allein in den letzten vier Monaten ... mindestens 25 Mordfälle und doppelt so viele Gewaltakte gegen Yeziden registriert. Bei vielen seien die Täter grausam vorgegangen. In seiner weiteren Stellungnahme vom 18. Mai 2005 listet das Yezidische Forum Oldenburg e.V. unter Angabe der Namen der Opfer, der Tatzeiten und der Tatorte insgesamt 34 Fälle von Morden an Yeziden im Irak auf, die im Zeitraum August 2004 bis Mitte Mai 2005 verübt worden sein sollen und bei denen als Motiv als religiöser Hintergrund festgestellt worden sei. Weitere Mordfälle bei Yeziden, die bislang nicht auf die Religionszugehörigkeit zurückgeführt werden könnten, blieben unerwähnt. Es lägen jedoch zahlreiche glaubhafte Berichte über Gewaltanwendungen, Mord-

drohungen, Anschläge und schwerste Diskriminierungen gegenüber Yeziden vor. Das Deutsche Orient-Institut (a.a.O.) berichtet ebenfalls, allerdings ohne Angabe einer Gesamtzahl, über verschiedene Mordanschläge auf und Morddrohungen gegen sowie Mordaufrufe in Bezug auf Yeziden im Irak, insbesondere in der zweiten Hälfte des Jahres 2004. Auch Savelsberg/Hajo (Stellungnahme vom 2. November 2004 an das VG Regensburg) berichten unter Angabe von Einzelheiten über diese Angriffe (Morde, Anschläge und Drohungen), die sich gegen Yeziden richteten oder von denen Yeziden betroffen waren. Anggeführt wird u.a. die auch in allen anderen Quellen (etwa Publik-Forum 2004, 62, Ein Gott, sein Engel und die Brunnenvergifter von heute) erwähnte, hinsichtlich seiner Hintergründe aber umstrittene Vergiftung eines Brunnens in Khanek am 8. März 2004, von der bis zu 400 Personen betroffen sein sollen und bei der es auch zu Todesfällen gekommen sein soll.

Die Besorgnis, dass die Gewalttaten erste Anzeichen einer alle Yeziden treffenden Verfolgung sind (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005 an VG Osnabrück), ist verständlich, selbst wenn aus der jüngeren Vergangenheit (noch) nicht von weiteren Fällen berichtet wird. Es ist auch anzunehmen, dass die Listen der dokumentierten Übergriffe unvollständig sind (so Savelsberg/Hajo, a.a.O.). Dennoch liegen keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für eine - allgemeine oder regionale, aktuelle oder unmittelbar bevorstehende - Verfolgung aller Yeziden im Irak wegen ihrer Religionszugehörigkeit durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG, insbesondere durch islamistische Extremisten, vor. Dies gilt nicht nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Gruppenverfolgung, sondern auch unter demjenigen einer Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit. Danach kann sich die Unzumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat grundsätzlich auch aus Referenzfällen stattgefundener oder stattfindender Verfolgung sowie aus einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung ergeben. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen jedoch auch unter diesem Gesichtspunkt nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Asylbewerber die begründete Furcht ableiten lässt, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90 - BVerwGE 88, 367, 375 ff.).

Bei einer Gegenüberstellung der Häufigkeit der beschriebenen Referenzfälle und der zu schätzenden Gesamtzahl aller Yeziden im Irak (s.o.) drängt sich eine solche Befürchtung (noch) nicht auf. Soweit bekannt ist, wurde in der jüngeren Vergangenheit nur ein untergeordneter Bruchteil der yezidischen Bevölkerung im Irak von Nachstellungen asylherheb-

licher Art und Intensität betroffen. Die gebotene wertende Betrachtung bestätigt das Ergebnis. Eine allgemeine, unterschiedslose und für alle Siedlungsgebiete gleichbleibende Verfolgungsgefahr jedes Yeziden im Irak aufgrund seiner Religionszugehörigkeit ist danach nicht feststellbar (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005, a.a.O.). Bei den registrierten Gewalttaten gegen Yeziden lässt sich nicht immer eindeutig ermitteln, ob die Anschläge gegen die Betroffenen als Yeziden gerichtet waren oder ob ihnen eine andere Ursache zugrunde lag, etwa die Ausübung des Berufs des Alkoholverkäufers (Savelsberg/Hajo, a.a.O.). Bei der Vergiftung des Brunnens in Khanek sprechen beachtliche Umstände dafür, dass sie nicht auf einen gezielten Anschlag zurückzuführen ist, sondern andere (hygienische) Ursachen hatte (Savelsberg/Hajo, a.a.O.). Auch leiden nicht nur die irakischen Yeziden, sondern alle Iraker unter der äußerst prekären Sicherheitslage, vor allem in Mosul und in Bagdad. Eine sichere Unterscheidung zwischen rein kriminell Unrecht und politisch-religiös motivierten Gewalttaten lässt sich dabei nicht immer treffen (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005, a.a.O.). Potentielle Opfer islamistischer Extremisten sind auch nicht nur Yeziden, sondern alle, die - in religiöser oder anderer Hinsicht - nicht den eigenen Maßstäben entsprechen (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005).

Unterschiede im Grad der Gefährdung gibt es in regionaler Hinsicht und in Bezug auf bestimmte Personenkreise. In ihren traditionellen Siedlungsgebieten in den kurdischen Gebieten Nordiraks leben die Yeziden nicht in größerer Gefahr als alle anderen dort lebenden Kurden (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005); allerdings wird auch aus den kurdisch verwalteten Gebieten mit zunehmender Islamisierung über eine Zunahme von Diskriminierungen der Yeziden durch Muslime berichtet (Savelsberg/Hajo, a.a.O.). Im übrigen Bereich des Irak ist das Gefährdungspotential für Yeziden in städtischen und ländlichen Bereichen unterschiedlich. Gewalttätige Islamisten, die häufig keine Iraker sind, finden in den großen Städten eher eine Grundlage als auf dem Lande oder in kleinen Städten. Vergleichsweise viele Anschläge gegen Yeziden werden deshalb aus Mosul berichtet. Allerdings werden auch kleinere Städte betroffen wie Tal Afar, wo die ursprüngliche Bevölkerung, die dort aber auch aus Christen, Turkmenen und Kurden bestand, auf den Druck von Islamisten den Ort verlassen hat. In vielen anderen Dörfern lebt die yezidische Bevölkerung dagegen vollkommen unangefochten (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005).

Für Yeziden, die sich im Großraum Mosul oder Bagdad aufhalten, besteht nach den Feststellungen von Savelsberg/Hajo (a.a.O.) eine erhöhte Gefährdung, wenn sie Intellektuelle mit öffentlich sichtbarem Erfolg bzw. Einfluss oder yezidische Würdenträger sind, wenn

sie regelmäßig yezidische Einrichtungen besuchen, im Alkoholgeschäft oder im Gaststätten- und Hotelgewerbe oder in der Vergnügungsindustrie tätig sind, in Schönheits- oder Frisiersalons arbeiten oder - etwa als Polizisten oder Taxifahrer - in häufigen Kontakt mit der moslemischen Bevölkerung treten, wenn sie aufgrund typischer Kleidungsstücke oder anderer Merkmale als Yeziden auffallen oder wenn sie als Frauen unverschleiert in die Öffentlichkeit gehen. Auch bei diesen Anknüpfungspunkten handelt es sich indes nur teilweise um solche, die sich unmittelbar auf die Religionszugehörigkeit der gefährdeten Person beziehen und die nicht auch bei anderen eine entsprechende Gefährdung hervorrufen würden.

Für den Kläger, der vor seiner Ausreise in Bagdad lebte und dort nach seinen Angaben vor dem Bundesamt einen Laden für alkoholische Getränke betrieb, ergäbe sich nach allem möglicherweise eine erhöhte Gefährdung, wenn er bei einer Rückkehr im früheren Umfeld seine damalige Tätigkeit wieder aufnehmen würde. Abgesehen davon, dass eine solche Gefährdung dann von der in den Augen muslimischer Extremisten anrühenden beruflichen Tätigkeit und nicht unmittelbar in Anknüpfung an seine Eigenschaft als Yezide entstehen würde, könnte er sich einer solchen Gefahr schon dadurch entziehen, dass er von einer Fortsetzung seiner früheren beruflichen Tätigkeit absieht. Die Frage, ob er seinen Lebensunterhalt auch auf andere Weise sicherstellen könnte, ist in diesem Zusammenhang ohne rechtliche Bedeutung. Eine vom Kläger angenommene Gefährdung aller Yeziden speziell in Bagdad als Gruppe ist auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse derzeit nicht feststellbar.

Ob für den Kläger eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG zu beachtende inländische Fluchtalternative (zu dieser Problematik: Savelsberg/Hajo, a.a.O., S. 23 ff.; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005, S. 10) besteht, kann nach allem offen bleiben.

Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - diese Bestimmungen ersetzen die zuvor in § 53 AuslG getroffenen Regelungen - sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für eine Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung solcher Hindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG (bisher § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) nicht vor. Diese Vorschrift setzt das Bestehen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit voraus. Dabei reicht die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden, nicht aus, um eine Gefahr in diesem Sinne zu begründen. Vielmehr ist erforderlich, dass eine einzelfallbezogene, individuell

bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit besteht (BVerwG, Urteil v. 17. Oktober 1995 - 9 C 9/95 -, BVerwGE 99, 324; Urteil v. 15. April 1997 - 9 C 38/96 -, BVerwGE 104, 265). Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden hingegen bei politischen Leitentscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt und sind nach der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung in Verfahren dieser Art vom Verwaltungsgericht regelmäßig nicht zu prüfen. Bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist allerdings im Einzelfall Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, keinen Gebrauch gemacht haben von ihrer Entscheidungsermächtigung aus § 60 a Abs. 1 AufenthG, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen (vgl. zur alten insoweit identischen Rechtslage, BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77), und auch kein anderweitiger Schutz besteht, der dem durch einen Erlass nach § 60 a Abs. 1 AufenthG entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2/01 -, BVerwGE 114, 379 ff. = NVwZ 2001, 1420 ff.).

Eine dem Kläger drohende konkrete Gefahr im genannten Sinn ist derzeit nicht ersichtlich. Soweit in weiten Bereichen des Irak noch eine angespannte Versorgungssituation und eine mehr oder weniger instabile Sicherheitslage besteht, insbesondere mit der Gefahr terroristischer Anschläge zu rechnen ist, sind dadurch bedingte Gefahren allgemeiner Natur und damit gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG grundsätzlich nicht im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG schutzbegründend. Sie stellen auch keine extreme Gefahrenlage i.S.d. erwähnten Rechtsprechung des BVerwG dar. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu im Beschluss vom 26. Juli 2004 - 9 LB 56/03 - ausgeführt:

„Zunächst ist zwar festzustellen, dass die innere Sicherheit im Irak durch Terroranschläge, Sabotageakte und Banditenüberfälle - mit Schwerpunkt im arabisch-sunnitischen Kerngebiet nördlich und westlich von Bagdad - nicht unerheblich belastet ist. Weiter hat auch die Gewaltkriminalität in den Städten zugenommen, weil noch keine effektive Polizeigewalt aufgebaut werden konnte und die Soldaten der internationalen Militärkoalition sich aus Selbstschutzgründen dieser Aufgabe nur zurückhaltend annehmen. Andererseits ist ein landesweiter militärischer und insbesondere organisierter Widerstand gegen die internationale Militärkoalition oder die CPA trotz der in den letzten Tagen

noch einmal gesteigerten Aktionen nicht erkennbar. Einzelne Gewalt- und Terroraktionen - soweit sie überhaupt ‚politisch‘ einzuordnen sind - beschränken sich eher auf lokale Bereiche bzw. sind als - wenn auch tragische - Einzeltaten zu bewerten. Gefährdet sind vor allem Polizei- und Sicherheitskräfte. Andererseits gelten Teilregionen im kurdisch bewohnten Norden sowie im mehrheitlich schiitischen Süden als eher befriedet. Unabhängig davon ist allgemein festzustellen, dass die aus Gewaltaktionen der genannten Art entstehenden Gefährdungen gleichsam ‚blind‘ jeden treffen können. Eine Situation dieser Art ist gemäß § 53 Abs. 6 AuslG nicht schutzbegründend.

Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen kann auch im Hinblick auf die Versorgungslage im Irak nicht von einer (extremen) existenziellen Gefährdung einzelner Rückkehrer ausgegangen werden. Nach der Wiederaufnahme des ‚Oil for Food‘-Programms auf Grund der UN-Sicherheitsrats-Resolution Nr. 1.483 hat sich die Versorgungslage im Irak spürbar entspannt (S. 10 f der Lageberichte vom 6. November 2003 und 7. Mai 2004). Hinzu kommen das World-Food-Programm der UN und ähnliche Programme von nicht staatlichen Hilfsorganisationen, der derzeit relativ freie Warenverkehr von und nach dem Irak sowie die Erträge der irakischen Landwirtschaft. Die Versorgung mit sauberem Trinkwasser kann zwar weiterhin örtlich problematisch sein, ohne dass es insoweit aber zu existenziellen Gefährdungen kommt. Allgemein ist festzustellen, dass im kurdischen Norden des Landes die Versorgung mit Wasser besser als im Süden funktioniert.

Angesichts dieser - zwar - nach wie vor angespannten, im Wesentlichen aber doch (landesweit) gesicherten Versorgungssituation im Irak ist mit Existenzgefährdungen Einzelner im Rückkehrfalle nicht zu rechnen.“

Im Beschluss vom 7. Dezember 2004 - 9 LA 370/04 - hat das OVG Lüneburg hierzu weiter ausgeführt:

„Zwar ist die allgemeine politische Lage im Irak und insbesondere die Sicherheitslage im Hinblick auf die nahezu täglichen terroristischen Anschläge als ausgesprochen unsicher zu bewerten. Es kann aber gleichwohl nicht die Rede davon sein, dass von einer derart ‚extremen Gefahrenlage‘ ausgegangen werden kann, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Irak dort gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde.“

Dieser Einschätzung, die - soweit ersichtlich - auch von anderen Obergerichten durchgehend vertreten wird (etwa OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. Dezember 2004 - 8 A 11245/04.OVG -), schließt sich das Gericht an. Sie ist auch weiterhin gerechtfertigt.

Im übrigen werden derzeit in Niedersachsen auf der Grundlage der Beschlüsse der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (zuletzt vom 24. Juni 2005) weiterhin keine Abschiebungen in den Irak durchgeführt, sondern jeweils sechsmonatige Duldungen erteilt (Erklärung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 26. Juli 2005 an die erkennende Kammer). Damit besteht in Niedersachsen weiterhin eine Erlasslage, die den einzelnen betroffenen Ausländern einen zumindest mit den Wirkungen einer Anordnung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vergleichbaren Schutz vor Abschiebung vermittelt. Auch von daher besteht im vorliegenden Fall kein Raum für eine Außerachtlassung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Dafür, dass dem Kläger etwa aus anderen, individuellen Gründen im Irak landesweit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen könnte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Der Umstand, dass er möglicherweise als rückkehrender Flüchtling erkannt werden könnte, rechtfertigt keine andere Bewertung. Auch angesichts der insgesamt unsicheren Situation im Irak ergäbe sich nicht schon aus dem Status als Rückkehrer eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, ein Opfer von Überfällen zu werden (vgl. Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 2. März 2005 an VG München).

Belange, die sich aus dem langjährigen Aufenthalt und einer Integration des Klägers in Deutschland ergeben, sind ggf. in ausländerrechtlichen Verfahren zu werten.

Die Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid, zu der sich der Kläger nicht äußert, ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Osterloh

Heuer

Schallenger